

„Verfahren zur Umsetzung Fußnote 19 und 23 zu Anlage 11 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Mit Bundesratsbeschluss vom 11.02.2022 werden die Länder Albanien, Kosovo, Moldau, das Vereinigte Königreich und Gibraltar in die Anlage 11 zu § 31 FeV aufgenommen. Dadurch sind Umschreibungen dieser nationalen Führerscheine in einen deutschen Führerschein unter erleichterten Bedingungen möglich. Folgende Fußnoten wurden zur näheren Erläuterung der Anlage 11 angehängt.

Fußnote 19 zu "Albanien"

"Amtliche Anmerkungen: Nur Führerscheine, die ab 24. Januar 2017 ausgestellt wurden. Für Inhaber albanischer Führerscheine, die vor dem 24. Januar 2017 ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 24. Januar 2017 kein albanischer Führerschein ausgestellt werden konnte, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen albanischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen."

Erläuterung:

Grundsätzlich werden nur nationale albanische Führerscheine getauscht, welche nach dem 24. Januar 2017 ausgestellt wurden. In den Verhandlungen über die Gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Energie der Republik Albanien und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (jetzt Bundesministerium für Digitales und Verkehr) der Bundesrepublik Deutschland hatte sich herausgestellt, dass nur ab diesem Datum sichergestellt werden kann, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis unter gleichwertigen Bedingungen erfolgt ist.

Durch das Wohnsitzprinzip kann es jedoch dazu kommen, dass albanische Führerscheininhaber schon seit langem in Deutschland wohnen und sich mangels dortigem Wohnsitz dadurch keinen neuen albanischen Führerschein ausstellen lassen können. Hier ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen albanischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.

Fußnote 23 zu "Kosovo"

"Amtliche Anmerkungen: Nur Führerscheine, die ab 01. März 2018 ausgestellt wurden. Für Inhaber kosovarischer Führerscheine, die vor dem 01. März 2018 ausgestellt wurden und deren Inhabern aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 01. März 2018 kein kosovarischer Führerschein ausgestellt werden konnte, ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen kosovarischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen."

Erläuterung:

Grundsätzlich werden nur nationale kosovarische Führerscheine getauscht, welche nach dem 01. März 2018 ausgestellt wurden. In den Verhandlungen über die Gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Innenministerium der Republik Kosovo und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (jetzt Bundesministerium für Digitales und Verkehr) der Bundesrepublik Deutschland hatte sich herausgestellt, dass nur ab diesem Datum sichergestellt werden kann, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis unter gleichwertigen Bedingungen erfolgt ist.

Durch das Wohnsitzprinzip kann es jedoch dazu kommen, dass kosovarische Führerscheininhaber schon seit langem in Deutschland wohnen und sich mangels dortigem Wohnsitz dadurch keinen neuen kosovarischen Führerschein ausstellen lassen können. Hier ist über das Kraftfahrt-Bundesamt bei der zuständigen kosovarischen Behörde eine Auskunft über den Besitz und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis einzuholen.

Fußnote 24 zu "Kosovo"

"Amtliche Anmerkung: Alle von der Republik Kosovo erteilen Fahrerlaubnisklassen berechtigen auch zum Führen von Kleintraktoren, Arbeitsfahrzeugen und -maschinen und Traktoren mit Anhänger. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisse in die Klasse T kann nicht jedoch erfolgen."

Erläuterung:

Beim Umtausch eines kosovarischen Führerscheines in einen deutschen Führerschein wird nicht die Fahrzeugklasse T in den Führerschein eingetragen, da diese in Deutschland eine eigenständige Fahrzeugklasse ist, für welche entweder eine eigene Fahrerlaubnis erworben werden muss, oder diese außerdem gleichzeitig mit Erwerb der Fahrzeugklasse CE erworben wird."